

Schweizerische Gesandtschaft

in
Berlin.

No. 7.

In Circulation
An die Japan Mission
8. II. 99

Berlin, den 6. Februar 1899.

SCHWEIZR. POLIT. DEPART.
8-FEB 1899
N ^o 27 /

VIII

An das schweizerische Politische Departement. Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Ueber die Verhandlungen des Deutschen Reichstags betreffend den Antrag der Centrums-Fraction auf Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872, und die Anträge eines Theils der conservativen und der freisinnigen Fraction auf Aufhebung des § 2 des vorgenannten Gesetzes beehre ich mich, Ihnen Folgendes zu berichten:

I.

Die Centrums-Fraction hat bekanntlich seit Jahren in jeder Session den Antrag auf Aufhebung des gedachten Gesetzes eingebracht, ohne jedoch anfänglich hiefür bei den übrigen Fractionen Unterstützung zu finden. War auch bei den Conservativen und bei der Fraction der Freisinnigen, sowie bei den Nationalliberalen von jeher die Neigung vorhanden, den § 2 des Gesetzes weil „zum Theil unnütz“ und andererseits weil derselbe, in seinem zweiten Theil, die inländischen Jesuiten puncto Internirung, einem Ausnahms-Regime unterstelle, das selbst den Social-Demokraten und den Anarchisten gegenüber nicht zur Anwendung gelange“ zu opfern, so behielt doch vorläufig das Kriterium die Oberhand, ein Abbröckeln des Gesetzes dürfte auf die öffentliche Meinung in Deutschland einen bedenklichen Eindruck ausüben.

Der citirte § 2 hat folgenden Wortlaut:

„Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm „verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn „sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn „sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.“

Der erste Theil dieses § wurde von den genannten Fractionen,



aus dem Grunde mit Recht als unnütz erklärt, weil ja den Bundesregierungen obnehin das Recht zustehe, Ausländer, welche ihr wegen Gefährdung der äussern oder innern Sicherheit des Staates lästig fallen, auszuweisen.

In neuerer Zeit haben jedoch sowohl die Conservativen, als auch die links stehenden Fractionen die fraglichen Bedenken fallen gelassen und hat der Reichstag nun schon wiederholt und also auch in dieser Session wieder die beiden Anträge auf Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1872 angenommen.

Die Zustimmung des Deutschen Bundesrathes dagegen ist bis jetzt ausgeblieben, welche Haltung der Bundesregierungen namentlich auf das oben berührte Motiv zurückzuführen sein dürfte, wonach die Aufhebung des Gesetzes oder auch nur des § 2 desselben in der öffentlichen Meinung auf einen Widerstand stossen würde, der weitaus bedenklicher wäre, als die Missstimmung der Centrumspartei über das Beharren des Bundesrathes bei seiner Ablehnung. Herrscht doch in den Bundesrathskreisen die Auffassung, es sei dem Centrum im Grunde genommen gar nicht unerwünscht, seinen Wählern gegenüber dieses Oppositions-Cheval de bataille noch weiter zur Verfügung zu haben, zumal ihm, dem Centrum, so weit es das Reich betrifft, jedes andere Oppositions-Object von Bedeutung völlig abgehe.

Bis jetzt hat der Bundesrath für seine ablehnende Haltung die für das Centrum allerdings etwas verletzende Form gewählt, dass er die fraglichen Reichstagsbeschlüsse überhaupt gar nicht in Behandlung gezogen hat. Darüber, ob fortgesetzt auf sein Festhalten an der bisherigen Stellungnahme und Taktik gezählt werden kann, habe ich bis jetzt zuverlässige Auskunft nicht erhalten können. Was mir hierüber unter der Hand angedeutet worden, lässt mich aber eher vermuthen, dass vor der Hand ein Abweichen der Bundesregierungen von ihrer bisherigen Verhaltenslinie nicht wahrscheinlich ist.

II.

Anlässlich der zweiten Beratung des Reichstags über die oben besprochenen Anträge, am 25. Januar d. J., hat der Wortführer des

Centrums, Der Abgeordnete Dr. Lieber, in seiner Erregung bekanntlich sich zu dem Ausdrucke verleiten lassen, „das Land“ - er sprach von der Schweiz, welche von dem Vorredner, dem Württembergischen Abgeordneten Dr. Hieber, citirt worden war, - „in dem Königs- und Frauenmörder frei sich herum treiben dürfen, werde wohl auch für die Zulassung und Nichtzulassung des Jesuiten-Ordens kein Beispiel für das Deutsche Reich abgeben.“ (Conf. Amtlicher stenographischer Bericht, pag. 428, in welchem, nach dieser Stelle, die Bemerkung „Beifall in der Mitte. Bewegung links“ enthalten ist. Diese „Bewegung links“ was also das Einzige, was der Reichstag bei der zweiten Lesung an Protest gegen die an die Adresse der Schweiz gerichteten Invectiven des Dr. Lieber zu leisten vermochte und es fand der Präsident, Graf von Ballestrem (allerdings Fraktionsgenosse von Dr. Lieber) auch nicht ein einziges Wort, um das fragliche Auftreten des letzteren zu rügen.

Mir war dieser Vorfall nicht entgangen; da ich aber glaubte annehmen zu dürfen, die dritte Lesung werde uns irgendwelche Genugthuung bringen, wollte ich bis dahin mit meiner Berichterstattung zuwarten und habe ich mich dann damit begnügt, Ihnen einfach, wie alle Tage, den betreffenden stenographischen Sitzungsbericht der „Nationalzeitung“ zu übermitteln.

Bei der dritten Lesung, am 1. d. Mts., wurde dann dieses Thema in der That wieder aufgegriffen und zwang der Abgeordnete Rickert (von der freisinnigen Vereinigung) dem Dr. Lieber eine Erklärung des Inhalts ab, „dass ihm nichts ferner gelegen habe, als das schweizerische Volk beleidigen zu wollen.“ Das war aber Alles, und sprang dann Lieber auf das Asylrecht und auf die Redefreiheit des Reichstags über, wobei er von dem conservativen Abgeordneten Limburg-Stirum mit Nachdruck secundirt wurde. Im weiteren Verlaufe der Debatte sah sich zwar auch ein Mitglied der nationalliberalen Fraction, Dr. Sattler, veranlasst, einige Worte des Bedauerns über diesen Vorfall einzuflechten, wobei er aber ziemlich matt und sehr vorsichtig war. Nur die Abgeordneten Rickert und dann ganz besonders Bebel, von der socialdemokratischen Fraction, giengen bei der Abwehr des Lieber'schen Angriffes

gegen die Schweiz, wie man zu sagen pflegt, „fest in's Zeug“, welcher Umstand wahrscheinlich allein schon genügt hätte, die Conservativen zu veranlassen, die Höflichkeits-Pflichten gegenüber der Schweiz, als einem befreundeten Nachbarstaate ausser Acht zu lassen, und gegen unser Asylrecht, das für sie in der That ein Schreckgespenst ist, Einspruch zu erheben. (Conf. Amtlicher stenographischer Bericht. 23. Sitzung vom 1. Februar 1899. pag. 569-574.)

In der Schweiz wird es aufgefallen sein, dass uns auch von Seiten der Kaiserlichen Regierung keinerlei Satisfaction zu Theil geworden ist. Demgegenüber muss ich hervorheben, dass bei Anlass derartiger Initiativ-Anträge die Regierungs-Bänke völlig unbesetzt sind und dass dies auch in der Sitzung vom 25. Januar bei der zweiten Lesung der in Frage liegenden Anträge wieder der Fall war. Bis dahin wäre also ein Grund nicht vorhanden, das Stillschweigen der Regierung zu bemängeln. Dass aber von dieser Seite auch in der Folge, weder mündlich, anlässlich der dritten Lesung, oder in irgend einer officiösen Press-Kundgebung nicht ein Wort des Bedauerns zu erkennen gegeben worden ist, dürfte doch eher als befremdend und für uns wenig verbindlich gekennzeichnet werden und möchte ich Sie diesbezüglich auf das in dem ~~2. nachstehenden Ausschnitt~~ aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 3. Februar d. J. No. 34. Erstes Morgenblatt, enthaltene Kriterium aufmerksam machen, welches nach meinem Dafürhalten, namentlich, was das Verhalten des H. von Bülow betrifft, volle Beachtung verdient.

Aus dem Reichstage.

E Berlin, 1. Februar.

Die Reichsregierung macht es sich jetzt, wenn der Reichstag sich an Schwerinstagen mit gesetzgeberischen Vorschlägen aus seiner Mitte beschäftigt, sehr bequem: die Tische des Bundesraths bleiben leer. Das ist nicht immer so gewesen. Das Recht, auch bei solchen Initiativanträgen aus dem Hause mitreden zu können, hat die Regierung früher oft ausgeübt, zuweilen auch in der Absicht, die Berathung dadurch zu fördern. Wenn es dem Herrn Reichskanzler aber unangenehm ist, über die Haltung der verbündeten Regierungen zu alten Wünschen der großen Mehrheit des Reichstags Auskunft zu geben, dann hilft er sich damit, daß weder er noch einer seiner Vertreter erscheint. Damit könnte man sich abfinden, wenn der Bundesrath dann wenigstens, nachdem der Reichstag endgültig etwas beschlossen hat, in einiger Zeit Stellung dazu nähme und diese mittheilt. Das geschieht aber nicht immer.

Den Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes hat der Reichstag schon wiederholt, das letzte Mal vor zwei Jahren angenommen. Er wartet heute noch auf eine Antwort. Der Bundesrath hat sich noch nicht entschlossen. So ist es begreiflich, daß heute, wo dieser Antrag wieder definitiv in dritter Lesung angenommen worden ist, der Bundesrath fehlt. Das

wirkt nicht imponant, es ist nicht rücksichtsvoll gegen den anderen Factor der Gesetzgebung, es ist das Schweigen der Verlegenheit, und da gerade heute bei einem anderen Antrage über die Ausübung des Wahlrechts Frhr. v. Stumm von jedem Wähler Mannesmuth und Manneswürde durch offenes Bekenntniß zu seinen politischen Ueberzeugungen verlangt, so mag der Bundesrath überzeugt sein, daß sein Fernbleiben und Schweigen nicht den Eindruck des Besitzes dieser edlen Eigenschaften macht, die der scharfe Freiherr von jedem einzelnen Wähler verlangt. Der Präsident Graf Balkeström hat heute als unparlamentarisch gerügt, daß ein Redner aussprach, der Bundesrath schäme sich vielleicht, seine Gründe anzugeben. Vielleicht ist es parlamentarischer zu sagen, die hohen verbündeten Regierungen fühlen sich nicht stark genug, ja oder nein zu sagen.

Das Centrum ist übrigens liebenswürdig; es trägt dieser Schwäche Rechnung und hat sich heute in der dritten Lesung nicht weiter über schlechte Behandlung beschwert. Es ahnt vielleicht, daß der Bundesrath nun endlich zu einem Beschlusse kommen wird.

Dr. Lieber hatte in der zweiten Lesung, als ihm vorgehalten wurde, daß die Schweiz die Jesuiten nicht zulasse, gesagt, daß in diesem Lande Königs- und Frauenmörder frei herumlaufen. Das haben die Schweizer sehr übel genommen, auch mit Recht; es sind derbe Antworten in der Presse gefolgt.

3.)

Ridert und Bebel haben heute Herrn Lieber diesen Ausfall vorgehalten und Herr Lieber hat erklärt, er habe weder das Schweizer Volk beleidigen, noch auf das Schweizer Asylrecht einen Angriff machen wollen. Einen solchen Angriff hat dann aber der Graf Limburg-Stirum erhoben und behauptet, daß dieses Asylrecht die innersten Gefühle monarchisch Gesinnter verletze.

Darauf ist ihm sachlich geantwortet worden, von sozialdemokratischer Seite auch mit dem Hinweis, daß dieses Asylrecht stark eingebüßt habe, und es hat sich daran eine kleine Betrachtung geknüpft, wie weit man in einem Parlament die Verhältnisse anderer Staaten kritisieren solle. Das ist eine Frage des Taktes und noch mehr der politischen Klugheit. Graf Limburg-Stirum, seines Zeichens ein ehemaliger Diplomat, scheut sich vor einer solchen Kritik nicht und würde es für eine nationale Schwäche halten, auf sie zu verzichten. In der Provis läuft es darauf hinaus, daß man die Kleinen kritisiert und sich vor den Großen hütet. Wäre der Bundesrathstisch nicht leer gewesen, so würde sich vielleicht wieder der Leiter unseres auswärtigen Amtes, Herr v. Bülow, zur Sache geäußert haben. In der vorigen Session hat er es nämlich einmal gethan. Da hat ein welfischer Redner in einer Sitzrede über die Zustände in Oesterreich, den Föderalismus und die Deutschfeindlichkeit der Ungarn gesprochen, und darauf hat Herr v. Bülow eine Bemerkung gemacht, daß Gedanken und Gefühle über die internen Vorgänge

H.)

fremder Staaten zollfrei seien: „wo aber solchen Gefühlen ein öffentlicher Ausdruck gegeben wird, wird meines Erachtens die Pflicht zur Mäßigung, zur Besonnenheit und zur Achtung fremder Rechte um so größer sein, je bedeutamer die Stelle ist, wo eine solche Enunciation erfolgt. (Sehr richtig!) Wir wünschen nicht, daß fremde Regierungen oder fremde Parlamente sich in unsere inneren Verhältnisse einmischen (Sehr wahr!) und in die Parteikämpfe, an denen es zuweilen auch bei uns nicht fehlen soll. Aber gerade weil wir vom Auslande uns gegenüber ein ganz korrektes Verhalten verlangen, sind wir selbst zu einem solchen

verpflichtet, und diese Pflicht besteht ganz besonders gegenüber dem verbündeten und eng befreundeten österreichisch-ungarischen Reiche, an dessen Spitze ein Herrscher steht, zu dessen Weisheit alle seine Völker mit gleichem Vertrauen emporblicken können. (Beifall.)“ Da sieht man die politische Klugheit. Sie hat damals dem Reichstage gefallen, wie es scheint; der Beifall kam von der

Rechten. Wenn sich's um Dänemark oder die Schweiz handelt, scheinen die damals beifallsfreudigen Parteigenossen des Grafen Limburg-Stirum anderer Meinung zu sein. Im Uebrigen ist es mit Rücksicht auf manche Vorgänge der letzten Zeit ganz gut, sich dieser Aeußerung des Herrn v. Bülow zu erinnern.

Speziell hierüber mich an massgebender Stelle vernehmen zu lassen, habe ich aber sorgsam vermieden, da ich weder dazu beauftragt war, noch einen derartigen Schritt überhaupt als opportun hätte erachten können. Dagegen glaubte ich sehr wohl da und dort, bei meinen politischen Bekannten, worunter auch einige vortragende Räte des Auswärtigen Amtes und verschiedene Mitglieder des deutschen Bundesraths meinem Befremden darüber Ausdruck geben zu dürfen, daß die 'Lieber'schen Ausfälle im Reichstage in so dürftiger Weise abgethan worden seien, worauf ich dann aber immer die ausweichende Antwort erhielt, der Abgeordnete Lieber werde überhaupt so wenig ernst genommen, daß man auch seinen gedachten Recriminationen nicht die geringste Bedeutung geschenkt habe. Dieses letztere Kriterium anbelangend darf ich Sie auf den ebenfalls mitfolgenden Ausschnitt aus der „National-Zeitung“ vom 31. Januar d. J., Abendausgabe, verweisen.

Als in der Jesuitendebatte des Reichstags der Abg. Dr. Lieber u. A. darauf hingewiesen hatte, daß die Katholiken in der Schweiz es nicht wagen würden, auf die Befestigung des Jesuitenverbotes in der Bundesverfassung hinzuwirken, weil sonst eine elementare Volksbewegung dagegen entstehen würde, erwiderte Dr. Lieber mit einer verächtlichen Bemerkung über die Schweiz, in welcher Frauen- und Königsräuber frei herumlaufen dürften. Mit Recht wird in der schweizer Presse, in welcher diese thörichte Bemerkung sehr übel vermerkt wird, daran erinnert, daß der italienische Anarchist, welcher in Genf die Kaiserin Elisabeth ermordete, ganz ebenso bereit war, in Savoyen den Herzog von Orleans niederzustechen. In der Thorheit des Lieber'schen, der offenbaren Verlegenheit um eine Antwort entsprungenen Satzes sollten die schweizer Blätter aber auch die Antwort auf die von ihnen gestellte Frage finden, warum man im Reichstag und in der deutschen Presse den Angriff auf die Schweiz nicht ausdrücklich zurückgewiesen habe: es war in der That nicht nöthig.

Die beiden oben citirten Amtlichen stenographischen Berichte über die Sitzungen des Reichstags vom 25. Januar und 1. Februar lasse ich, als Drucksache, mit gleicher Post an Ihre Adresse abgehen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ihr ergebenster

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Rom', with a long, sweeping underline.